



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

14. Jahrgang	Potsdam, den 24. März 2003	Nummer 4
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
20. 3. 2003	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Brandenburg	42
20. 3. 2003	Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Oktober 2002 zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg und dem Minister für Nationale Bildung und Sport der Republik Polen über das Collegium Polonicum in Słubice	47

**Gesetz
zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur
Änderung anderer Gesetze
des Landes Brandenburg**

Vom 20. März 2003

Der Landtag Brandenburg hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz - BbgBGG)
- Artikel 2 Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes
- Artikel 3 Änderung der Brandenburgischen Landeswahlverordnung
- Artikel 4 Änderung des Volksabstimmungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung der Volksentscheidsverfahrensordnung
- Artikel 6 Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes
- Artikel 8 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 9 In-Kraft-Treten

**Artikel 1
Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen
im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz -
BbgBGG)**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Gesetzesziel
- § 2 Behinderte Frauen
- § 3 Behinderung
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

**Abschnitt 2
Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit**

- § 6 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt
- § 7 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
- § 8 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 9 Barrierefreie Informationstechnik

**Abschnitt 3
Rechtsbehelfe**

- § 10 Verbandsklage

**Abschnitt 4
Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung
für die Belange behinderter Menschen**

- § 11 Amt der oder des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen
- § 12 Aufgaben und Befugnisse
- § 13 Landesbehindertenbeirat

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Gesetzesziel**

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen im Land Brandenburg zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

**§ 2
Behinderte Frauen**

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

**§ 3
Behinderung**

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geis-

tige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 4

Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn behinderten Menschen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.

§ 5

Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder die als Kommunikationsform anerkannten lautsprachbegleitenden Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 6

Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

(1) Die obersten Landesbehörden, die Landesoberbehörden und die sonstigen unteren Landesbehörden im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in § 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. In Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligung zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen.

(2) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 1 darf behinderte Menschen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nichtbehinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zugunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Hör- und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.

(2) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- und sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.

§ 8

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allge-

meinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

(2) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden. Bei Dokumenten im Sinne des § 88 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung ist abweichend von Satz 1 das Einvernehmen mit dem für die Bauaufsicht zuständigen Mitglied der Landesregierung herzustellen.

§ 9

Barrierefreie Informationstechnik

Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten graphischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenen Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen,
2. die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

Abschnitt 3 Rechtsbehelfe

§ 10 Verbandsklage

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsschutz nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung beantragen, soweit er geltend macht, dass durch den Erlass eines Verwaltungsaktes, seine Ablehnung oder Unterlassung gegen das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 6 Abs. 2 und die Verpflichtung des Landes zur Herstellung der Barrierefreiheit

in § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 9 verstoßen worden ist. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahmen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es eines Vorverfahrens auch dann, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

(3) Die Anerkennung eines Verbandes kann das für Soziales zuständige Ministerium nach Anhörung der oder des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen erteilen, wenn der Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen behinderter Menschen auf Landesebene zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen und
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Das für Soziales zuständige Ministerium kann die Erteilung der Anerkennung nach Maßgabe des Satzes 1 auf eine andere Landesbehörde seines Geschäftsbereichs übertragen.

Abschnitt 4

Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen

§ 11

Amt der oder des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung bestellt in seinem Geschäftsbereich eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen. Die Aufgabe der beauftragten Person gehört zum Aufgabenbereich des für Soziales zuständigen Ministeriums. Die mit

der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragte Person ist insoweit dem für Soziales zuständigen Mitglied der Landesregierung unterstellt.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 ist die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben zu beteiligen, soweit diese Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren.

(3) Jede Person hat das Recht, sich mit Bitten, Beschwerden oder Anregungen unmittelbar an die beauftragte Person für die Belange behinderter Menschen zu wenden, wenn sie der Auffassung ist, dass Verstöße gegen die Rechte und Belange behinderter Menschen erfolgt sind oder drohen.

(4) Die beauftragte Person fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Behindertenbeauftragten der Landkreise, den Behindertengruppen, -vereinen und -verbänden, Gewerkschaften und sonstigen Organisationen, die sich mit den besonderen Interessen von behinderten Menschen befassen, und unterstützt deren Tätigkeit.

§ 13

Landesbehindertenbeirat

(1) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung beruft auf Vorschlag je einen Vertreter oder eine Vertreterin der landesweit tätigen rechtsfähigen Behindertenverbände und der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als stimmberechtigte Mitglieder in den ehrenamtlichen Landesbehindertenbeirat.

(2) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Landesbehindertenbeirat je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landkreistages, des Städte- und Gemeindebundes, des Landesarbeitsamtes, der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, des Behindertensportverbandes im Land Brandenburg und des Integrationsamtes an.

(3) Der Landesbehindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er unterstützt die Landesregierung bei der Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung zu schaffen. Er berät die beauftragte Person in allen Angelegenheiten und ist berechtigt, ihr und der Landesregierung Empfehlungen zu geben.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 1998 (GVBl. I S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Die Wahllokale sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Wahlbehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahllokale barrierefrei sind.“

2. In § 33 Abs. 2 werden nach dem Wort „kennzeichnen“ ein Komma und die Wörter „zu falten“ sowie vor den Wörtern „in die Wahlurne“ das Wort „selbst“ eingefügt.

3. Dem § 52 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.“

Artikel 3

Änderung der Brandenburgischen Landeswahlverordnung

Die Brandenburgische Landeswahlverordnung vom 11. März 1994 (GVBl. II S. 182) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 42 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

2. Dem § 56 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer blind oder sehbehindert ist, kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Artikel 4

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 150), wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 2 werden nach dem Wort „kennzeichnen“ ein Komma und die Wörter „zu falten“ sowie vor den Wörtern „in die Abstimmurne“ das Wort „selbst“ eingefügt.

2. Dem § 68 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.“

Artikel 5

Änderung der Volksentscheidsverfahrensverordnung

Die Volksentscheidsverfahrensverordnung vom 29. Februar 1996 (GVBl. II S. 158) wird wie folgt geändert:

Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

Artikel 6

Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 198), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254, 277), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Die Wahllokale sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Wahlbehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahllokale barrierefrei sind.“

2. In § 40 Abs. 2 werden nach dem Wort „kennzeichnen“ ein Komma und die Wörter „zu falten“ sowie vor den Wörtern „in die Wahlurne“ das Wort „selbst“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Das Brandenburgische Hochschulgesetz vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 91), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Nach dem neuen Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.“

2. Dem § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Prüfungsordnungen sehen die Möglichkeit vor, bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.“

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung der Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. März 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Oktober 2002
zwischen dem Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
und dem Minister für Nationale Bildung und Sport
der Republik Polen über das Collegium Polonicum
in Słubice**

Vom 20. März 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in Warschau am 2. Oktober 2002 unterzeichneten Abkommen zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg und dem Minister für Nationale Bildung und Sport der Republik Polen über das Collegium Polonicum in Słubice wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 20. März 2003

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Abkommen

zwischen

dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Brandenburg

und

dem Minister für Nationale Bildung und Sport der Republik Polen

über

das Collegium Polonicum in Shubice

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Brandenburg

und

der Minister für Nationale Bildung und Sport
der Republik Polen -

in dem Bestreben, die gegenseitigen Beziehungen zu entwickeln und zu verstärken,

in dem Wunsch, die kulturellen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, insbesondere auf dem Gebiet der Ausbildung und der Wissenschaft im Geiste des Abkommens vom 14. Juli 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über kulturelle Zusammenarbeit auszubauen,

unter Berücksichtigung der Prinzipien der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens, wie in Artikel 15 des Vertrags vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit niedergelegt, sowie des durch die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und die Adam-Mickiewicz-Universität in Posen (Poznań) übereinstimmend erklärten Willens -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Vertragsparteien sichern der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen (Poznań) die Bedingungen, die das Funktionieren des Collegium Polonicum entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens als Einrichtung beider Universitäten ermöglichen.
- (2) Das Collegium Polonicum hat seinen Sitz in Słubice auf dem Gelände und in den Gebäuden, die Eigentum der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen (Poznań) sind.

Artikel 2

- (1) Das Collegium Polonicum führt Tätigkeiten in Lehre und Forschung durch und unterstützt die Zusammenarbeit deutscher und polnischer Wissenschaftler. Das Collegium Polonicum bietet grundständige Studiengänge, Aufbaustudiengänge und Weiterbildungsmöglichkeiten an.
- (2) Die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen und anderen Ausbildungsangeboten erfolgt auf Antrag der Ständigen Kommission durch die zuständigen Organe der Hochschulen entsprechend den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien.
- (3) Zum Studium am Collegium Polonicum können Studenten und Absolventen aller Hochschulen, darunter insbesondere Studenten und Absolventen der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen (Poznań) nach Maßgabe der an den beiden Universitäten jeweils geltenden Regelungen zugelassen werden.
- (4) Die Forschungsprogramme am Collegium Polonicum umfassen Untersuchungen auf den an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und an der Adam-

Mickiewicz-Universität in Posen (Poznań) vertretenen Fachgebieten mit besonderer Berücksichtigung der Probleme der europäischen Integration, der Grenzregionen und vergleichender Forschungen unter internationalem und interkulturellem Aspekt. Das Collegium Polonicum wird sich auf den Wissenschaftsgebieten, die zu seinem Tätigkeitsbereich gehören, um die Teilnahme an Forschungsprogrammen der Europäischen Union bewerben.

Artikel 3

- (1) Organe des Collegium Polonicum sind:
1. die Ständige Kommission, bestehend aus dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder), dem Rektor der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen (Poznań), dem für das Collegium Polonicum zuständigen Vizepräsidenten der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder), dem für das Collegium Polonicum zuständigen Prorektor der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen (Poznań) und je zwei weiteren Mitgliedern nach Wahl des Präsidenten der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und des Rektors der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen (Poznań). Der Verwaltungsdirektor des Collegium Polonicum nimmt an den Sitzungen der Ständigen Kommission teil.
 2. die Leitung, bestehend aus dem für das Collegium Polonicum zuständigen Vizepräsidenten der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder), dem für das Collegium Polonicum zuständigen Prorektor der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen (Poznań) sowie dem Verwaltungsdirektor des Collegium Polonicum.
- (2) Zur Zuständigkeit der Ständigen Kommission gehören insbesondere:

1. die Beratung des von der Leitung aufgestellten Haushaltsentwurfs, der den Senaten der beiden Universitäten zugeleitet wird,
 2. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Einstellung von Professoren und wissenschaftlichem Personal in Lehre und Forschung und des leitenden Verwaltungs- und technischen Personals,
 3. die Beantragung der Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen am Collegium Polonicum,
 4. der Entwurf von Regelungen für Studierende am Collegium Polonicum nach Artikel 2 Absatz 3,
 5. die Annahme des Tätigkeitsberichts der Leitung des Collegium Polonicum,
 6. die Beschlussfassung über die Entwicklungsplanung des Collegium Polonicum,
 7. die Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze der Wissenschafts- und Forschungsarbeit,
 8. die Fassung von Beschlüssen von grundsätzlicher Bedeutung für die Tätigkeit und die Entwicklung des Collegium Polonicum.
- (3) Zur Zuständigkeit der Leitung gehören insbesondere:
1. die Führung der laufenden Geschäfte des Collegium Polonicum,
 2. die Erstellung des Haushaltsentwurfs und des Berichts über die Tätigkeit des Collegium Polonicum.
- (4) Die Vertragsparteien begrüßen, dass die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und die Adam-Mickiewicz-Universität in Posen (Poznań) ihren Willen

bekundet haben, eine Vereinbarung zu schließen, die die Grundsätze der Arbeitsweise der in Absatz 1 genannten Organe im Einzelnen bestimmt.

Artikel 4

- (1) Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg trägt die Personalkosten für fünf Professoren und sieben wissenschaftliche Mitarbeiter. Die Berufung der Professoren erfolgt durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Brandenburg.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Personal wird entsprechend den für Bedienstete des Landes Brandenburg geltenden einschlägigen Vorschriften beschäftigt. Die Professoren erhalten eine sächliche Erstausrüstung und jährliche Verwaltungsmittel in dem für die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) üblichen Umfang.
- (3) Hochschullehrer, die in Absatz 1 nicht genannt wurden, werden ungeachtet des Absatzes 4 entsprechend den Vorschriften des polnischen Rechts berufen und beschäftigt und aus Mitteln der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen (Poznań) bezahlt.
- (4) Im Collegium Polonicum können auch Hochschullehrer entsprechend den für Bedienstete des Landes Brandenburg geltenden einschlägigen Vorschriften oder den Vorschriften des polnischen Rechts beschäftigt werden, deren Gehälter aus anderen finanziellen Quellen als den in Absatz 1 und 3 genannten bezahlt werden.

Artikel 5

Die Vertragsparteien begrüßen, dass beide Universitäten gemeinsam vereinbarte Bemühungen unternehmen werden, um die erforderlichen Mittel für die Beschäftigung weiterer Mitarbeiter über die in Artikel 4 Absatz 1 und 3 genannten hinaus zu erlangen.

Artikel 6

Der Minister für Nationale Bildung und Sport der Republik Polen verpflichtet sich, die laufenden Unterhalts- und Instandhaltungskosten für die Gebäude sowie die Kosten der laufenden Ausstattung mit sächlichen Mitteln gemäß den in dieser Hinsicht geltenden Grundsätzen und Vorschriften des polnischen Rechts zu tragen.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden regelmäßig, mindestens einmal alle drei Jahre ab Inkrafttreten dieses Abkommens, Konsultationen über die Tätigkeit des Collegium Polonicum durchführen.

Artikel 8

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann das Abkommen schriftlich mit dreijähriger Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem 1. Oktober, der auf den Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens folgt.

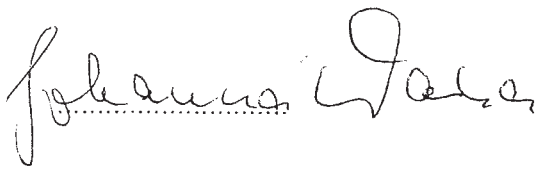
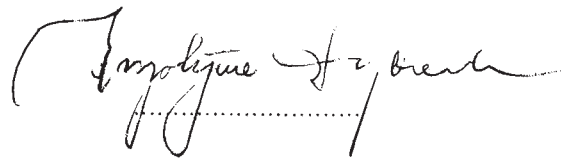
Artikel 9

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die beiden Vertragsparteien einander schriftlich mitgeteilt haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs des letzten Schreibens.

Geschehen zu Warschau (Warszawie) am **2. 10. 2002** in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kultur des
Landes Brandenburg

Der Minister für Nationale
Bildung und Sport
der Republik Polen

Handwritten signature of Johannes Wiese in cursive script.Handwritten signature of Jolanta Szymborska in cursive script.

Umowa

między

Ministerstwem Nauki, Badań i Kultury Kraju Związkowego Brandenburgii

a

Ministrem Edukacji Narodowej i Sportu Rzeczypospolitej Polskiej

w sprawie Collegium Polonicum w Słubicach

Ministerstwo Nauki, Badań i Kultury Kraju Związkowego Brandenburgii,

oraz

Minister Edukacji Narodowej i Sportu Rzeczypospolitej Polskiej,

dążąc do rozwijania i umacniania wzajemnych stosunków,

pragnąc poszerzenia stosunków kulturalnych między partnerami Umowy, w szczególności w zakresie kształcenia i nauki w duchu Umowy między Rządem Republiki Federalnej Niemiec a Rządem Rzeczypospolitej Polskiej o współpracy kulturalnej z dnia 14 lipca 1997 roku,

uwzględniając zasadę równouprawnienia oraz wzajemnej korzyści, o których mowa w artykule 15 Traktatu między Republiką Federalną Niemiec a Rzeczpospolitą Polską o dobrym sąsiedztwie i przyjaznej współpracy z dnia 17 czerwca 1991 roku, tudzież zgodną wolę wyrażoną przez Uniwersytet Europejski Viadrina we Frankfurcie n/Odrą i Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu,

uzgodnili, co następuje:

Artykuł 1

1. Umawiające się Strony zapewnią Uniwersytetowi Europejskiemu Viadrina we Frankfurcie n/Odrą i Uniwersytetowi im. Adama Mickiewicza w Poznaniu warunki, umożliwiające funkcjonowanie Collegium Polonicum jako jednostki obu uniwersytetów zgodnie z postanowieniami niniejszej Umowy.
2. Collegium Polonicum mieści się w Ślubicach na terenie i w budynkach będących własnością Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu.

Artykuł 2

1. Collegium Polonicum prowadzi działalność dydaktyczną i naukową oraz wspiera współpracę niemieckich i polskich naukowców. Collegium Polonicum prowadzi studia wyższe, studia podyplomowe oraz kursy specjalistyczne.
2. Właściwe organy uczelni, na wniosek Komisji Stałej, zgodnie z przepisami prawa wewnętrznego Państwa każdej z Umawiających się Stron, tworzą i znoszą kierunki studiów oraz inne formy kształcenia.
3. Na studia w Collegium Polonicum mogą być przyjmowani studenci oraz absolwenci wszystkich szkół wyższych, a w szczególności studenci i absolwenci Uniwersytetu Europejskiego Viadrina we Frankfurcie n/Odrą i Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, zgodnie z zasadami rekrutacji na studia obowiązującymi w tych uniwersytetach.
4. Programy badawcze w Collegium Polonicum obejmują badania w dziedzinach reprezentowanych w Uniwersytecie Europejskim Viadrina we Frankfurcie n/Odrą lub Uniwersytecie im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, ze szczególnym uwzględnieniem problematyki integracji europejskiej, regionów przygranicznych oraz badań porównawczych w aspekcie międzynarodowym i interkulturowym. Collegium Polonicum będzie ubiegać się o udział w programach badawczych Unii Europejskiej z zakresu dziedzin nauki, które wchodzić będą w zakres działania Collegium Polonicum.

Artykuł 3

1. Organami Collegium Polonicum są:

- 1) Komisja Stała, w skład której wchodzi: prezydent Uniwersytetu Europejskiego Viadrina we Frankfurcie n/Odrą, rektor Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, właściwy dla Collegium Polonicum wiceprezydent Uniwersytetu Europejskiego Viadrina we Frankfurcie n/Odrą, właściwy dla Collegium Polonicum prorektor Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, po dwóch dalszych członków wybranych przez prezydenta Uniwersytetu Europejskiego Viadrina we Frankfurcie n/Odrą i rektora Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu. W posiedzeniach Komisji Stałej bierze udział dyrektor administracyjny Collegium Polonicum.
- 2) Dyrekcja, w skład której wchodzi: właściwy dla Collegium Polonicum wiceprezydent Uniwersytetu Europejskiego Viadrina we Frankfurcie n/Odrą, właściwy dla Collegium Polonicum prorektor Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu oraz dyrektor administracyjny Collegium Polonicum.

2. Do kompetencji Komisji Stałej należy w szczególności:

- 1) doradzanie w sprawie projektu budżetu sporządzanego przez Dyрекcję, który przedstawiany jest senatom obu uniwersytetów,
- 2) proponowanie zatrudnienia pracowników naukowo-dydaktycznych i kierownictwa administracyjno-technicznego Collegium Polonicum,
- 3) występowanie z wnioskami dotyczącymi tworzenia i znoszenia kierunków studiów w Collegium Polonicum,
- 4) przedstawianie projektu zasad rekrutacji do Collegium Polonicum, o których mowa w artykule 2 ustęp 3,
- 5) przyjmowanie sprawozdania Dyrekcji z działalności Collegium Polonicum,
- 6) podejmowanie uchwał dotyczących planów rozwoju Collegium Polonicum,

- 7) uchwalanie ogólnych zasad pracy naukowo-badawczej,
 - 8) podejmowanie uchwał o zasadniczym znaczeniu dla działalności i rozwoju Collegium Polonicum.
3. Do kompetencji Dyrekcji należy w szczególności:
- 1) prowadzenie bieżących spraw Collegium Polonicum,
 - 2) opracowanie budżetu i sprawozdania z działalności Collegium Polonicum.
4. Umawiające się Strony wyrażają zadowolenie z faktu, że Uniwersytet Europejski Viadrina we Frankfurcie n/Odrą i Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, potwierdziły wolę zawarcia porozumienia określającego tryb i szczegółowy regulamin funkcjonowania organów, o których mowa w ustępie 1.

Artykuł 4

1. Ministerstwo Nauki, Badań i Kultury Kraju Związkowego Brandenburgii ponosi koszty osobowe związane z zatrudnieniem pięciu profesorów oraz siedmiu współpracowników naukowych. Powołania na stanowisko profesora dokonuje właściwy minister Kraju Związkowego Brandenburgii.
2. Pracownicy, o których mowa w ustępie 1, będą zatrudniani zgodnie z przepisami właściwymi dla pracowników administracji Kraju Związkowego Brandenburgii. Profesorowie otrzymają podstawowe rzeczowe wyposażenie oraz roczne środki administracyjne w wymiarze przyjętym w Uniwersytecie Europejskim Viadrina we Frankfurcie n/Odrą.
3. Nauczyciele akademicki nie wymienieni w ustępie 1, z zastrzeżeniem ustępu 4, zatrudniani są zgodnie z przepisami prawa polskiego i wynagradzani ze środków Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu.

4. W Collegium Polonicum mogą być zatrudniani, zgodnie z przepisami właściwymi dla pracowników administracji Kraju Związkowego Brandenburgii lub przepisami prawa polskiego, również nauczyciele akademicy, którzy wynagradzani będą ze środków pochodzących ze źródeł innych niż wymienione w ustępie 1 i 3.

Artykuł 5

Umawiające się Strony wyrażają zadowolenie z faktu, że oba Uniwersytety podejmą wspólnie uzgodnione starania w celu pozyskania koniecznych środków na zatrudnienie pozostałych, poza wymienionymi w artykule 4 ustęp 1 i 3, pracowników.

Artykuł 6

Minister Edukacji Narodowej i Sportu Rzeczypospolitej Polskiej zobowiązuje się ponosić bieżące koszty utrzymania i konserwacji budynków oraz koszty bieżącego wyposażenia w środki rzeczowe zgodnie z obowiązującymi w tym zakresie zasadami i przepisami prawa polskiego.

Artykuł 7

Umawiające się Strony będą systematycznie, co najmniej raz na trzy lata od dnia wejścia w życie niniejszej Umowy, przeprowadzać konsultacje dotyczące działalności Collegium Polonicum.

Artykuł 8

1. Niniejsza Umowa zostaje zawarta na czas nieokreślony.
2. Każda z Umawiających się Stron może wypowiedzieć niniejszą Umowę na piśmie z trzyletnim okresem wypowiedzenia. Bieg okresu wypowiedzenia rozpoczyna się z dniem 1 października następującego po dniu otrzymania pisma wypowiedzającego.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0